

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 12/6719, 12/7244 –

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf ab, da er keine neuen Arbeitsplätze schafft. Entgegen dem irreführenden Titel handelt es sich vor allem um Deregulierung, die die Interessen der Arbeitslosen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vernachlässigt. Mit Beschäftigungsförderung oder Stärkung des Wirtschaftsstandortes haben die Vorschläge zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes nichts zu tun. Sie setzen vielmehr einseitig auf einen Abbau von Standards im Arbeits- und Sozialrecht. Es kommt dadurch zu keiner Kostenentlastung der Unternehmen. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit betrachtet die zunehmend hektische Gesetzgebungstätigkeit des Bundes im Arbeitsförderungsrecht und den damit verbundenen Abbau aktiver Arbeitsmarktpolitik mit Sorge. Seiner Meinung nach erschweren die immer häufiger vorgenommenen Verschlechterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen dauerhafte Planungen und aktive Bemühungen für alle arbeitsmarktpolitischen Akteure enorm. Auf der Anhörung lehnten die Gewerkschaften, Kirchen und die in der Arbeit mit Arbeitslosen engagierten Verbände den Gesetzentwurf strikt ab.

Die Kritik am Beschäftigungsförderungsgesetz konzentriert sich auf folgende Punkte:

1. Die Zulassung gewerblicher Arbeitsvermittlung ist arbeitsmarktpolitisch unsinnig, weil dadurch keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden. Sie ist außerdem mittelstandsfeindlich, weil sie die Abwerbung von qualifizierten Fachkräften erleichtert und die verkappte Leiharbeit aus dem Ausland begünstigt. Zu Recht haben Gewerkschaften und das Handwerk hiergegen massive Bedenken erhoben. Insbesondere ist

es nicht nachvollziehbar, daß noch nicht einmal der Ende 1993 beschlossene Modellversuch zur privaten Arbeitsvermittlung abgewartet werden soll.

Notwendig ist statt dessen eine Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung generell und eine Entlastung der Arbeitsvermittler von Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, eine Reform und Weiterentwicklung der unentgeltlichen, öffentlichen Arbeitsvermittlung.

2. Die verstärkte Heranziehung von Arbeitslosenhilfebeziehern für Saisonarbeiten in der Landwirtschaft und die entsprechende Verschärfung der Zumutbarkeitsanordnung höhlen die ohnehin niedrigen Tarife aus. Im Endeffekt führt dies zu einer Art Tagelöhner-Praxis und entspricht nicht einmal den Interessen der Landwirtschaft, weil sie die Zuweisung nicht motivierter Arbeitsloser befürchtet. Die Gesetzesänderungen zugunsten „freiwilliger“ Gemeinschaftsarbeiten zielen tatsächlich eher in Richtung Arbeitsdienst. Außerdem handelt es sich um einen Statistik-Trick, da Personen in Gemeinschaftsarbeiten nicht mehr als Arbeitslose gezählt werden sollen, obwohl sie weiterhin der Arbeitslosenvermittlung zur Verfügung stehen.

Notwendig ist vielmehr ein Verzicht auf unterwertige Beschäftigung und die volle Einhaltung der Tarifverträge.

3. Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für das Arbeitsentgelt bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Projektförderung (nach den §§ 249 h und 242 s neu) bedeutet eine unzumutbare finanzielle Belastung für die Träger, die sich in der Arbeitslosenarbeit engagieren. Außerdem sind sie eine Aufforderung zum Unterlaufen von Tarifverträgen. Mit den Absenkungen und Begrenzungen werden Arbeitslose ohne Bezug auf ihre tatsächliche Tätigkeit auf lange Zeit als Geringverdiener abgestempelt. Mit dem auch von der Bundesregierung stets hochgehaltenen Leistungsprinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ hat dies nichts mehr zu tun. Offensichtlich soll die öffentlich geförderte Beschäftigung zum Vorreiter werden für Lohnkürzungen auf breiter Front.

Notwendig ist vielmehr eine mindestens dreijährige, regional abgestimmte Projektförderung mit erweiterten Tätigkeitsbereichen und mit tariflicher Bezahlung.

4. Nach den Erfahrungen mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 ist nicht davon auszugehen, daß mit einer Verlängerung der Regelungen über befristete Arbeitsverhältnisse die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen wird. Statt dessen sinkt die Qualität der Arbeitsbedingungen (Stabilität, arbeitsrechtlicher Schutz) weiter. Hinzu kommt, daß die Befristungsregelungen in vielen Belegschaften Arbeitnehmer erster und zweiter Klasse entstehen lassen. Erst recht gilt dies für die erweiterte Möglichkeit des Arbeitskräfteverleihs. Für Leiharbeiter ist außerdem der arbeitsrechtliche Schutz unzureichend.

Notwendig ist statt dessen eine volle arbeitsrechtliche Sicherung für alle Arbeitnehmer.

Der Deutsche Bundestag fordert eine Trendwende in der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik. In einem Beschäftigungspakt gegen Massenarbeitslosigkeit muß der Staat Gewerkschaften, Arbeitgeber und Bundesbank für ein aufeinander abgestimmtes Verhalten gewinnen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung außerdem auf, entsprechend dem Vorschlag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/4192) den Entwurf für ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz vorzulegen, das einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit leisten kann.

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

